



10/SN-285/ME

## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 WienBetreff GESETZENTWURF  
Z: 70 GE/9 86

Datum: 25. NOV. 1986

Verteilt

1986-11-26 Freudenschnur  
Dr. Rauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1370/86/Dr.Schn/St

21.11.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Oktober 1986, GZ. 11.802/62-I 6/86, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII. BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.11.802/62-I 6/86, 3.10.86 1370/86/Dr.G/St

21.11.1986

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz  
über den allgemein beeideten gerichtlichen Sach-  
verständigen und Dolmetscher geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Oktober 1986, GZ. 11.802/62-I 6/86, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Novelle zum Wirtschaftstreuhänder-Kammergeetz vom 28.6.1984, BGBI.Nr. 301/1984, wurde auch § 17 dieses Gesetzes neu gefaßt. Aufgrund dieser Änderung hat der Kammervorstand in seiner Sitzung am 6. Dezember 1985 Autonome Honorarrichtlinien (AHR) beschlossen, die im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 10. Jänner 1986 und im "Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. 1/1986" kundgemacht wurden. Hierdurch sind aber nunmehr auch die Bestimmungen des § 50 Gebührenanspruchsgesetz entbehrlich geworden. Die Kammer gestattet sich daher anzuregen, § 50 leg. cit ersatzlos zu streichen.

b.w.

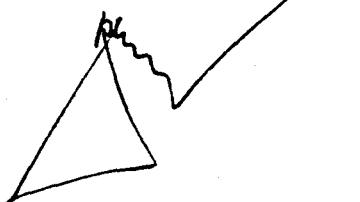
Da in § 50 Abs.2 Gebührenanspruchsgesetz auf § 34 Abs.2 dieses Gesetzes verwiesen wird, erscheint auch eine Neufassung der zuletzt genannten Bestimmung notwendig. Die Kammer gestattet sich daher, von einer Stellungnahme zu der im Ministerialentwurf vorgesehenen Änderung des § 34 Abs.2 Gebührenanspruchsgesetz Abstand zu nehmen und folgende gänzliche Neufassung dieser Bestimmung vorzuschlagen:

§ 34 Abs.2 Gebührenanspruchsgesetz soll lauten:

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind und für die für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen bestehen, ist die Gebühr in der vollen Höhe der darin enthaltenen Sätze zu bestimmen. Handelt es sich um Leistungen, die nicht in den Tarifen dieses Bundesgesetzes genannt und für die keine gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen bestehen und soweit im Abs.3 und im § 49 Abs.1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche und ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt übersendet wurden.

Der Präsident:




Der Kammerdirektor:

